

(5) Für genehmigte Flugplätze, die gleichzeitig als Fallschirmsprung-Landeplätze benutzt werden sollen, ist die zusätzliche Verwendung vom Halter bei der Hauptverwaltung zu beantragen. Für die Prüfung finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

^{*}
(6) Dem Antrag ist ein Vorschlag zur Abstimmung des Fallschirmsprungbetriebes mit dem übrigen Flugbetrieb beizufügen, der nach Bestätigung zum Bestandteil der Flugplatzordnung erklärt werden kann. Ist der Auftraggeber nicht zugleich Halter des Flugplatzes, so ist dessen Zustimmung zur Benutzung des Flugplatzes als Fallschirmsprung-Landeplatz und zur Abstimmung des Fallschirmsprungbetriebes mit dem übrigen Flugbetrieb beizufügen. Wird dem Antrag zur Verwendung als Fallschirmsprung-Landeplatz stattgegeben, so ist die Genehmigung zum Betrieb des Flugplatzes entsprechend zu erweitern.

(7) Vor der Erteilung der Genehmigung gemäß Absätzen 3 und 4 für Fallschirmsprung-Landeplätze hat die Hauptverwaltung das zuständige Volkspolizeikreisamt zu hören. Sollen genehmigte Flugplätze gleichzeitig als Fallschirmsprung-Landeplätze benutzt werden, ist das zuständige Volkspolizeikreisamt zu informieren.

§ 11

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 MDN bis zu 500 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- Baumaßnahmen gemäß § 3 Abs. 7 ohne die hiernach erforderliche Zustimmung durchführt;
- die gemäß § 4 Abs. 1 für das Betreten von Flugplätzen in einer Flugplatzordnung festgelegten Bestimmungen verletzt;
- Kennzeichen eines Flugplatzes beschädigt oder entfernt;
- Starts und Landungen gemäß § 6 ohne die hiernach erforderliche Genehmigung durchführt;
- Gelände als Arbeitsflugplatz oder Fallschirmsprung-Landeplatz ohne die gemäß § 7 bzw. § 10 vorgeschriebenen Prüfungen und Genehmigungen benutzt.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Hauptverwaltung.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBI. II S. 773).

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— die vorläufige Ordnung vom 25. April 1960 über die Genehmigung von Flugplätzen (Nachrichten für die Zivile Luftfahrt Nr. 6 S. 42),

— die Richtlinie vom 1. November 1961 über die Prüfung und Genehmigung von Arbeitsflugplätzen (Nachrichten für die Zivile Luftfahrt Nr. 11 S. 86).

Berlin, den 10. Januar 1966

Der Minister für Verkehrswesen

K r a m e r

Anordnung Nr. 3* über die Ein- und Durchfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen aus Spanien, Portugal, Frankreich und der Türkei.

Vom 10. Januar 1966

In Ergänzung der Anordnung vom 9. September 1964 über die Ein- und Durchfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen aus Spanien, Portugal, Frankreich und der Türkei (GBI. II S. 750) und der Anordnung Nr. 2 vom 22. Juli 1965 (GBI. II S. 619) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ein- und Durchfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen aus Frankreich ist ab sofort gestattet.

§ t

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1966

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

**E w a l d
Minister**

* Anordnung Nr. 2 vom 22. Juli 1965 (GBI. II Nr. 81 S. 619)